

Leichte Entspannung. Die Eingangszahlen am BSG sind insgesamt etwas zurückgegangen. Im vergangenen Jahr trudelten in sämtlichen Verfahrensarten zusammen 3169 neue Akten in Kassel ein. Erledigt wurden 318 Revisionen (durchschnittliche Verfahrensdauer: 12,8 Monate) und 1747 Nichtzulassungsbeschwerden (4,2 Monate). Deutlich zurück ging die Zahl der Anhörungsrügen (311). Gerichtspräsident Rainer Schlegel sagte angesichts der Klagewelle um Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen, die durch das „Pflegepersonal-Stärkungsgesetz“ ausgelöst worden war (NJW-aktuell H. 49/2018, 7): „Die Rechtsprechung ist dafür verantwortlich, dass Gesetze und untergesetzliche Normen eingehalten und rechtmäßig ausgeführt werden. Darin erschöpft sich auch im Bereich der Gesundheitsversorgung die Rolle des BSG.“

In der Schwebe. Der Bundesrat hat die Abstimmung über das Gesetz zur Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als „sichere Herkunftsstaaten“ kurzfristig von der Tagesordnung seiner Februar-Sitzung abgesetzt. Bundestag und Regierung hoffen auf eine Beschleunigung von Asylverfahren (NJW-aktuell H. 7/2019, 6). 2017 war die Große Koalition damit am Widerstand von Ländern gescheitert, in denen Grüne oder Linkspartei mitregierten. Entsprechende Asylanträge hätten von vornherein geringe Erfolgsaussichten, heißt es in der Gesetzesbegründung. Die Einstufung als sicherer Staat ermögliche es, zügiger über solche Anträge zu entscheiden. Deutschland werde so als Ziel land für Personen ohne asylrelevante Motive weniger attraktiv. Unberührt bleibe der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung. Auch sollten etwa Opfer von Folter, Menschenhandel oder Diskriminierung wegen sexueller Orientierung sowie unbegleitete Minderjährige Zugang zu einer speziellen Rechtsberatung erhalten. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Gschafflhuberei

Die teilweise derben linguistischen Kostbarkeiten, welche die bayerische Sprache für Kenner bereithält, sorgen bisweilen in den Gerichtssälen südlich des „Weißwurstäquators“ für folkloristische Elemente. So mag sich mancher ältere Zuschauer unwillkürlich an die beliebte Fernsehserie „Königlich Bayerisches Amtsgericht“ erinnern haben, als der angeklagte Regensburger Ex-Bürgermeister Joachim Wolbergs es vor dem Landgericht Regensburg menscheln ließ. Dass der vom Angeklagten als „Oberschaffler“ titulierte Oberstaatsanwalt diese Form der Volkstümlichkeit nicht unter bayerischem Brauchtum verbuchen wollte, sondern einen Antrag auf Protokollierung des Vorfalls gemäß § 183 GVG stellte, lässt eine alte Diskussion neu aufleben. § 183 S. 1 GVG sieht vor, dass das Gericht den Tatbestand einer in der Sitzung begangenen Straftat festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen habe. Ist der Zuruf „Oberschaffler“ eine Beleidigung?

Maßstäbe zur Beantwortung dieser Frage setzte der Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13.4.2007 (NJW 2007, 2839), der ein gegen die Beschwerdeführerin verhängtes Ordnungsgeld aufhob. Die vor Gericht getätigten Aussagen „Diese Verhandlung ist eine Farce“ und „Sie sind eine Schande für die deutsche Richterschaft“ seien nicht nur vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, sondern es falle auch das Rechtsstaatsprinzip ins Gewicht. Der Rechtsuchende müsse jene Handlungen vornehmen können, „die nach seiner von gutem Glauben bestimmten Sicht geeignet sind, sich im Prozess zu behaupten.“ Von ähnlichen Überlegungen ließ sich nun auch die Vorsitzende Richterin Elke Escher leiten, die den Antrag des Oberstaatsanwalts ablehnte. In ihrem Beschluss heißt es: „Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Kontext und den Begleitumständen der Äußerung, dass sich der Angeklagte Wolbergs gegen die Kritik an der Lautstärke seines Vortrags zur Wehr setzen und seine eigene Kritik am Beweisantrag der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck bringen wollte.“ Weiterhin führt der Beschluss aus, dass die Bezeichnung „Oberschaffler“ bereits tatbestandsmäßig keine Beleidigung darstelle: „Der Begriff ‚Oberschaffler‘, der als solcher im Duden nicht definiert wird, ist eine Steigerung des Begriffs ‚Gschaffler‘. Bei diesem Begriff handelt es sich um eine Kurzform der Bezeichnung ‚Gschafflhuber‘, die besonders im süddeutschen und österreichischen Raum gebräuchlich ist. Laut Duden meint der Begriff ‚Gschafflhuber‘ jemanden, der fast unangenehm betriebsam ist und immer entsprechende Bestätigungen sucht, die er dann ganz besonders wichtig nimmt. Als Synonym für ‚Gschafflhuber‘ nennt der Duden den Begriff ‚Wichtigtuer‘.“

Der „Kampf ums Recht“ zeigt gelegentlich auch urkomische Seiten. Ob mancher hartgesottene Bayer im Saal darüber nachgedacht hat, dass wohl ein echter Gschafflhuber sein müsste, wer wegen derartigen linguistischen Brauchtums einen Antrag stellt, war bis zum Redaktionsschluss leider nicht zu ermitteln. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes